

### **Maßnahmenkatalog zur Qualitätssicherung für Kinder- und Jugendärzte**

- (1) Mit der Teilnahme am HZV-Vertrag verpflichtet sich der KINDER-/JUGENDARZT unter anderem zur / zum:
  - Teilnahme an mindestens drei von der Fortbildungskommission zugelassenen Fortbildungsveranstaltungen pro Kalenderjahr. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme muss je vollendetem Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung besucht werden.
  - Teilnahme an mindestens drei Qualitätszirkelsitzungen pro Kalenderjahr. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme muss je vollendetem Quartal ein Qualitätszirkel besucht werden.
  - Qualifikation oder Erwerb der Qualifikation für Psychosomatik nach Maßgabe der Anlage 2a bis zum 31. Dezember 2016.
  - Aktive Teilnahme an dem strukturierten Behandlungsprogramm Asthma nach § 137f SGB V.
  - Information über Änderungen, z. B. Zulassungsende oder Wegzug, spätestens 6 Monate vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses. Wenn der HAUSARZT zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung erlangt, ist er verpflichtet, die Änderung unverzüglich nach Kenntniserlangung der Managementgesellschaft anzuzeigen.
  - Vorhalten einer stets aktuellen Vertragssoftware.
- (2) Werden einzelne dieser Verpflichtungen vom KINDER-/JUGENDARZT nicht bzw. nicht vollständig erfüllt, oder die Erfüllung gegenüber der Managementgesellschaft vom KINDER-/JUGENDARZT nicht nachgewiesen, stellt dies einen Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen des KINDER-/JUGENDARZTES dar, die eine Kündigung gemäß § 8 des HZV-Vertrages zur Folge haben kann.
- (3) Stellt die Managementgesellschaft fest, dass ein KINDER-/JUGENDARZT gegen die in Absatz 1 genannten Vertragspflichten verstößt, fordert Sie ihn zur Beseitigung dieser Pflichtverletzung auf und gibt ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die AOK, der MEDIVERBUND und MEDI e.V. richten einen Ausschuss ein, dem die Stellungnahme des KINDER-/JUGENDARZT vorgelegt wird.

- (5) Kommt der Ausschuss zu dem einstimmigen Ergebnis, dass der KINDER-/JUGENDARZT den Pflichtverstoß nicht zu verantworten hat, wird der vertragliche Honoraranspruch nicht reduziert.
- (6) In allen anderen Fällen ist die Managementgesellschaft berechtigt, dem KINDER-/JUGENDARZT rückwirkend, ab Beginn des Pflichtverstoßes, seinen Honoraranspruch gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. Anlage 12a des HZV-Vertrages entsprechend des in Absatz 7 geregelten Maßnahmenkataloges zu kürzen, bis der Nachweis der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung erfolgt ist. Gleichzeitig ist die Managementgesellschaft entsprechend des in Absatz 7 geregelten Maßnahmenkataloges berechtigt, dem KINDER-/JUGENDARZT gegenüber aufgrund seiner Pflichtverletzung die Kündigung gemäß § 8 des HZV-Vertrages auszusprechen.
- (7) Aus dem nachfolgenden Maßnahmenkatalog ergeben sich die Folgen für den KINDER-/JUGENDARZT bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieser Anlage:

Teilnahmevoraussetzung	Prüfungszeitraum	Bei Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzung und ohne Honorarkürzung im Vorjahr**	Bei Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzung und einer diesbezüglich erfolgten Honorarkürzung im vorherigen Kalenderjahr	Bei Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzung und einer diesbezüglich erfolgten Honorarkürzung in den beiden vorherigen Kalenderjahren
Teilnahme an mind. drei Fortbildungsveranstaltungen für Kinder- und Jugendärzte pro Kalenderjahr (je vollendetem Kalenderhalbjahr mind. 1 Veranstaltung)	Ab 01.01.2014	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 5 EUR ab der 2. nicht absolvierten Fortbildungsveranstaltung („1 Freischuss“)	Reduzierung der ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 10 EUR ab der 1. nicht absolvierten Fortbildungsveranstaltung („kein Freischuss“)	Ordentliche Kündigung (gem. § 8 Abs. 4) und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 15 EUR
Teilnahme an mind. drei Qualitätszirkel für Kinder- und Jugendärzte pro Kalenderjahr (je vollendetem Quartal mind. 1	Ab 01.01.2014	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 10 EUR ab der 2. nicht absolvierten Fortbildungsveranstaltung („1	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 15 EUR ab der 1. nicht absolvierten Fortbildungsveranstaltung (kein	Ordentliche Kündigung (gem. § 8 Abs. 4) und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 15 EUR

Veranstaltungen)		Freischuss“)	„Freischuss“)	
Qualifikation Psychosomatik	Ab 01.07.2016	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 25 EUR	Ordentliche Kündigung gem. § 8 Abs. 4 und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 25 EUR	
Teilnahme an DMP Asthma	Ab 01.01.2014	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 25 EUR	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 25 EUR	Ordentliche Kündigung gem. § 8 Abs. 4 und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 25 EUR
Ausstattung mit einer vertrags-spezifischen Software in der stets aktuellen Version gemäß § 5 Abs. 2	Ab 01.01.2014	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 5 EUR	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 10 EUR	Ordentliche Kündigung gem. § 8 Abs. 4 und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 15 EUR
Verstoß gegen die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 1-3 (keine rechtzeitige Meldung über Praxis-aufgabe, Zulas-sungsende, Wegzug aus Baden-Württem-berg etc.)	Ab 01.01.2014	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 25 EUR zum Zeitpunkt der Veränderung		

\* Bei unterjähriger Versichertenteilnahme anteilmäßige Reduzierung der P1

\*\* Diese Maßnahmen werden angewendet, wenn der KINDER-/JUGENDARZT im jeweili-gen Vorjahr die entsprechende Teilnahmevoraussetzung erfüllt hat und somit im Vorjahr keine Honorarkürzung die jeweilige Teilnahmevoraussetzung betreffend erfolgt ist.